

Ad. Todesstrafe

Für die Einführung der Todesstrafe in Deutschland spricht, dass sie mehr als alle anderen Strafen potentielle Mörder davon **abschreckt**, einen Mord zu begehen, weil den damit verbundenen Vorteilen ein sehr überzeugender Nachteil gegenübergestellt wird: der eigene Tod.

„Mord steht allgemein für ein vorsätzliches Tötungsdelikt, dem gesellschaftlich ein besonderer Unwert zugeschrieben wird.“¹ Ein Mord, das typische mit der Todesstrafe sanktionierte Verbrechen, ist keine spontane aus einem Affekt heraus begangene Dummheit, sondern oftmals ein lange geplantes Verbrechen, das dem Täter besondere Vorteile verspricht. Wenn der angehende Mörder seine Tat plant, dann wägt er die damit einhergehenden Vor- und Nachteile gegeneinander ab und entscheidet sich erst dann für die Durchführung des Mordes, wenn die Bilanz positiv für ihn ausfällt. Will man also Morde verhindern, dann muss man die Nachteile, die ein Mord mit sich bringt, maximieren, denn je größer die vom potentiellen Mörder bedachten Nachteile ausfallen, desto größere Vorteile können dadurch ausgeglichen werden und desto wahrscheinlicher ist es, dass die Bilanz negativ ausfällt und der Delinquent von seiner Tat abgeschreckt wird und von ihr absieht. Nach diesem Prinzip funktionieren auch Bestrafungssysteme ohne die Todesstrafe: Sie lassen auf ein Verbrechen eine Strafe folgen und machen dadurch das Begehen einer Straftat unattraktiv, schrecken von ihr ab. Die Todesstrafe in Verbindung mit einer hohen Aufklärungsrate stellt die in einem zivilisierten Staat größtmögliche Abschreckung dar. Jede andere Sanktion würde (jedenfalls die meisten von uns) weniger überzeugen. Jede andere Strafe ist auch in der Vorstellung eines planenden Täters weniger plastisch: wenn man imaginiert, man müsse für viele Jahre in einer Zelle sitzen, dann ist das viel weniger plastisch und furchteinflößend, als wenn man sich vorstellt, wie man hingerichtet wird. Auf der Pritsche zu sitzen und die Vögel nur durch vergitterte Fenster sehen zu können schreckt längst nicht so ab, wie der Galgen, die Guillotine, der Elektrische Stuhl oder die Giftspritze.

Natürlich gibt es auch Morde, die aus Leidenschaften wie Wut, Hass oder Eifersucht begangen werden und die sich möglicherweise nicht erfolgreich abschrecken lassen, weil der Delinquent zu keiner rationalen Abwägung fähig ist und ihm der emotionale Gewinn seiner Tat gegenüber jedem möglichen Nachteil größer erscheint. Auch gibt es Täter, die sich für so raffiniert halten, dass sie unbestraft davonzukommen glauben – die Todesstrafe würde sie nicht abschrecken, weil sie erwarten, dass sie unbestraft morden können. Alle *rational kalkulierenden Täter* aber, die ihren erhofften Mords-Gewinn den möglichen Mord-Kosten/ -Folgen gegenüberstellen und abwägen, können durch die Todesstrafe am meisten abgeschreckt werden, weil diese mit dem größtmöglichen Schrecken verbunden ist, das größte Gewicht auf der anderen Seite der Waage darstellt.

Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe könnte durch eine grausame Durchführung noch verstärkt werden, denn das würde die mit einem Schwerstverbrechen verbundenen Risiken nochmal erhöhen – Da aber auch Mörder Menschen sind und unveräußerliche Rechte haben, kommt in zivilisierten Staaten eine grausame und spektakuläre Todesstrafe nicht in Frage.

Natürlich ist es ein ehrenhaftes Ziel, eine Gesellschaft von Verbrechen und Mord zu befreien, aber dabei darf man nicht selbst ‚über Leichen gehen‘ und unverhältnismäßig sanktionieren. Das Abschreckungsprinzip verschiebt den Fokus von der Frage der individuellen Schuld und der Gerechtigkeit für jeden einzelnen auf den Aspekt des Nutzens für die Gesellschaft: es ist wichtiger, welche Wirkung die Strafe auf andere, an dem Verbrechen, um das es gerade geht, unbeteiligte Personen hat, als den Täter gerecht zu bestrafen. Dadurch wird aus dem Verbrecher ein bloßes austauschbares Objekt der Justiz, an dem ein Exempel statuiert wird und das seine Würde vollständig verloren hat. In der Geschichte hat es Versuche gegeben, alle Verbrechen dadurch abzuschaffen, dass einfach jede Verfehlung mit drakonischen Strafen geahndet wurde. Wer würde noch stehen oder falsch parken, wenn darauf der Galgen stünde oder Vierteilung? Tatsächlich musste man aber die Erfahrung machen, dass man auf diese Weise keine ‚Gesellschaft ohne Verbrechen‘ erzwingen konnte, vielmehr verlor ein Staat durch diese Abschreckungspolitik seine Glaubwürdigkeit, weil die den Verbrechen zugeordneten Strafen unangemessen und also offensichtlich ungerecht waren.

¹ Definition von ‚Mord‘ laut Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Mord> (abgerufen am 20.10.2012)

Gegen die Todesstrafe spricht, dass sie bei unschuldig Verurteilten **keine Möglichkeit der Revision oder Wiedergutmachung** bietet.

Es ist praktisch unmöglich, jemandem mit 100%iger Sicherheit eine Schuld nachzuweisen. Das gilt vor allem für *Indizienprozesse*, bei welchen auf der Grundlage von Indizien entschieden wird, ob ein Verdächtiger als Täter überführt werden kann. Die Beweise könnten unbeabsichtigt ‚kontaminiert‘ sein, weil Mitarbeiter der Polizei unsauber gearbeitet haben. Sie können manipuliert sein. Sie können auch falsch gedeutet sein und vielleicht ergeben unwahrscheinliche Zufälle eine völlig logisch aussehende Situation. Ein Urteil ist aber auch in einem Prozess fehlbar, in dem *Augenzeugen* einen Täter eindeutig identifizieren: die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit ist leicht zu täuschen: vielleicht hat der Zeuge gar nicht den Täter gesehen, sondern nur jemanden, der diesem ähnlich sah? Vielleicht verfügt er nur über einen bruchstückhaften Einblick in die Zusammenhänge und die Vorgeschichte und verwechselt Ursache und Wirkung oder unterstellt Absicht, wo nur ein tragischer Unfall passierte? Vielleicht verzerren Vorurteile seine nüchterne Wahrnehmung? Vielleicht hat er übersehen, was in seinem Weltbild nicht sein durfte oder konnte? Weil gerade schlimme Verbrechen bei einem Zeugen intensive Gefühle auslösen, ist es sehr wahrscheinlich, dass er nicht nüchtern, sachlich, distanziert und objektiv beobachten konnte, wie man das von einem wissenschaftlichen Beobachter in einem Labor zu Recht erwartet, sondern für das (scheinbare?) Opfer Partei ergreift, aufgewühlt und abgelenkt ist. Außerdem muss man die sehr begrenzten Fähigkeiten der Menschen, sich etwas zu merken berücksichtigen: Je länger ein Vorfall zurückliegt, desto fragmentierter wird die Erinnerung daran und manche sich auftuenden Widersprüche werden vom Unbewussten mit spekulativen Interpolationen überbrückt, die der normale Zeuge so verinnerlichen kann, dass sie sich subjektiv nicht von tatsächlichen Beobachtungen unterscheiden lassen.

Selbst in Prozessen, in welchen ein *Täter geständig* ist, kann man nicht 100%ig sicher sein, wirklich den schuldigen Täter ermittelt zu haben. Es ist bekannt, dass Verdächtige nicht nur unter Folter, sondern schon bei ‚härteren‘ Verhörmethoden psychisch zusammengebrochen sind und dann gestanden haben, was sie gar nicht gemacht hatten, nur um aus der ihnen unerträglichen Verhörsituation herauszukommen. Auch überblickt ein Verdächtiger nicht die vollständige Situation und bewertet seine eigene Schuld möglicherweise falsch – zudem kann ein schrecklicher gewaltsamer Tod übertriebene Schuldgefühle in dem Verdächtigten hervorrufen und ihn in ein selbstzerstörerisches Selbstmitleid treiben, das ihm seinen Beitrag an den Geschehnissen dramatischer erscheinen lässt, als dass dies ein nüchterner Beobachter tun würde.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen muss man konzedieren, dass immer auch Unschuldige und Minderschuldige zu Strafen verurteilt werden, die sie nicht verdient haben. Das zeigen auch die Erfahrungen mit der modernen Justiz, die bis heute nicht verhindern konnte, dass keine Unschuldigen mehr verurteilt werden: vielleicht können Fortschritte die Zahl der unschuldig Verurteilten vermindern – niemals aber wird man alle Fehlurteile verhindern können.

Diese Überlegungen können auf der anderen Seite aber nicht dazu führen, dass die Gesellschaft völlig auf die Sanktionierung verbrecherischen Handelns verzichtet. Auch wenn die fehlbaren Gerichte keine vollständige Gerechtigkeit durchsetzen können, so dürfen sie doch nicht zulassen, dass nun alle Straftäter in den Genuss einer globalen Unschuldsvermutung kommen und einen Freibrief bekommen, alle Verbrechen straflos begehen zu können. Auch wenn es die Möglichkeit eines Fehlurteils gibt, so müssen die Gerichte doch weiter urteilen, um die Ordnung der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Allerdings muss das Wissen um die Fehlbarkeit der Gerichte sich dahingehend auswirken, dass die Justiz für Revisionen immer offen sein muss: wenn sie sich täuschen kann, dann muss sie umgekehrt ihren ‚Objekten‘ immer die Möglichkeit geben, ihr die eigenen Fehler nachzuweisen. Man kann schon nicht wirklich wieder gut machen, wenn man jemanden über Jahre hinweg unschuldig im Gefängnis eingesperrt hatte, aber man kann durch Entschädigungen und Rehabilitation das geschehene Unrecht zumindest partiell tilgen. Ist aber jemand zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, dann ist er keinem Entschädigungsversuch mehr zugänglich. ...